

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 87/08 B

L 3 AS 47/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AS 1109/05 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Flensburg,
Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1964 geborene Kläger studierte vom Wintersemester 1983/1984 bis zum Wintersemester 1994/95 Geologie mit dem Abschluss Diplom. Ab Dezember 1995 bezog er mit Unterbrechungen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (jetzt Bundesagentur für Arbeit <BA>), zuletzt bis März 2004 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Der Kläger ist verheiratet und hat zwei 2002 und 2004 geborene Kinder. Im April 2004 nahm er ein Zusatzstudium mit dem Berufsziel Realschullehrer für die Fächer Chemie und Erdkunde auf. Dabei wurde er im Hinblick auf sein Geologiestudium sofort in das 4. Semester eingestuft. Der Kläger bestand im November 2006 die Erste Staatsprüfung und wurde ab August 2007 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Realschullehreranwärter ernannt. Anträge, das Studium zu fördern oder finanziell zu unterstützen, blieben ohne Erfolg. Die BA lehnte die Gewährung von Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld nach § 77 SGB III, einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 85 SGB III, eines Bildungsgutschein (§ 77 Abs 3 SGB III) und eine freie Förderung nach § 10 SGB III ab. Ebenso lehnte sie die Gewährung von Alhi ab Aufnahme des Studiums mangels Verfügbarkeit ab. Das Studentenwerk lehnte Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Lehramtsstudium ab, weil der Kläger seinen Grundanspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 7 Abs 1 BAföG für sein Geologiestudium verbraucht habe; die Voraussetzungen für eine weitere Ausbildungsförderung seien nicht erfüllt.
- 2 Die beklagte Arbeitsgemeinschaft (Grundsicherungsträger) gewährt der Ehefrau des Klägers sowie seinen Kindern seit 1.1.2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lehnte es aber unter Hinweis auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II ab, auch dem Kläger Grundsicherungsleistungen zu gewähren; eine darlehensweise Gewährung nach § 7 Abs 5 Satz 2 SGB II scheide mangels Vorliegens eines Härtefalles ebenfalls aus. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers hiergegen blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat teilweise unter Bezugnahme auf die Urteilsgründe des Sozialgerichts sowie unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6.9.2007 (B 14/7 AS 36/06 R) ausgeführt, bei dem Zusatzstudium mit dem Berufsziel des Realschullehrers handle es sich um eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung iS des § 2 Abs 1 Nr 6 BAföG, die den Kläger nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausschließe. Individuelle Versagensgründe, die im Verhältnis zum Träger der Fürsorgeleistung eingetreten seien, blieben dabei außer Betracht. Der Umstand allein, dass der Kläger das Zweit- bzw Ergänzungsstudium im Interesse einer echten Erwerbsperspektive aufgenommen habe, könne die Annahme eines Härtefalles und damit eine darlehensweise Gewährung der Leistungen nicht begründen.



- 3 Das LSG hat in seinem Urteil vom 4.7.2008 die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich der Beschwerde des Klägers.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Für den in der Beschwerdebegründung allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, jeweils mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird ausgeführt, im Mittelpunkt stehe die Rechtsfrage, was unter dem Begriff "dem Grunde nach förderungsfähig" zu verstehen sei. Die hierzu bislang ergangene Rechtsprechung beschränke sich lediglich auf die Feststellung, dass eine Subsumtion unter § 2 BAföG vorzunehmen sei. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzesauslegung sei dies jedoch fehlerhaft. Für die Frage der Förderfähigkeit einer Ausbildung sei auf die §§ 2 bis 7 BAföG insgesamt ("alle diese Vorschriften") abzustellen.
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat. Denn eine Rechtsfrage ist nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*).
- 9 Dies ist hier der Fall. Das BSG hatte in seinem Urteil vom 6.6.2007 (*B 14/7b AS 36/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 6*), darüber zu entscheiden, ob der Kläger jenes Verfahrens, der für das Studium der Ethnologie Leistungen nach dem BAföG erhalten hatte, während eines weiteren Studiums im Fachbereich Bauingenieurwesen Grundsicherungsleistungen beanspruchen konnte. Das



BSG lehnte dies ab, weil von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen sei, wer eine dem Grunde nach nach dem BAföG objektiv förderungsfähige Ausbildung absolviere. Zur Förderfähigkeit hat das BSG ausgeführt: "Bei einem Fachhochschulstudium handelt es sich um eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung iS des § 2 Abs 1 Nr 6 BAföG. Allein die Förderfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach zieht nämlich die Folge des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II nach sich. Individuelle Versagensgründe, die im Verhältnis zum Träger der Förderungsleistung eingetreten sind, bleiben außer Betracht." Der erkennende 4. Senat hat sich dieser Rechtsprechung im Urteil vom 30.9.2008 (*B 4 AS 28/07 R*) angeschlossen und ebenfalls entschieden, dass Grundsicherungsleistungen an Auszubildende nach § 7 Abs 5 SGB II ausgeschlossen seien, wenn eine nach §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach an sich förderungsfähige Ausbildung absolviert werde, die Ausbildung aber nach SGB III nicht gefördert werden könne, weil es sich um eine im streitigen Zeitraum noch nicht förderungsfähige Zweitausbildung des Hilfebedürftigen gehandelt und damit ein individueller Versagungsgrund vorgelegen habe.

- 10 Ist eine Rechtsfrage von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits entschieden worden, muss in der Beschwerdebegründung dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). An solchen Darlegungen fehlt es. Der Hinweis allein darauf, dass die Förderfähigkeit nach den §§ 2 bis 7 BAföG insgesamt ("alle diese Vorschriften") zu beurteilen und die bisher ergangene Rechtsprechung im Sinne einer einheitlichen Gesetzesauslegung fehlerhaft sei, genügt diesen Anforderungen nicht.
- 11 Auf Aspekte der darlehensweisen Gewährung von Grundsicherungsleistungen (Vorliegen eines Härtefalles) geht der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht ein.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

